

Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Kanton Freiburg.

I. Kleinkinderschulen.

Nur in einigen Gemeinden. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen.

II. Primarschule (inklusive Regionalschulen).

1. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Französische und deutsche Schulen. Erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Minimaleintrittsalter. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht, und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16., und für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schulpflicht: Neun Schuljahre für die Knaben, acht für die Mädchen. Die Unterstufe umfaßt in der Regel die Schüler von 7—9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9—11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11—15 oder 16 Jahren.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 42, in Landgemeinden eventuell 40. Wöchentliche Stundenzahl: 25—30.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch durch alle acht Schuljahre. Wenigstens fünf Unterrichtsstunden in zwei Schulhalbtagen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde.

Für Knaben: Fakultativ.

* * *

Eine besondere Einrichtung bilden die freien Schulen; beinahe ausschließlich reformierte Schulen. Staatliche Oberaufsicht.

2. Regionalschulen.

Für Knaben vom 14.—16. Altersjahr. Sie sind erweiterte Oberschulen der Primarschulstufe und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. Es gibt deren fünf mit deutschem und vier mit französischem Unterricht.

3. Fortbildungsschulen.²⁾

a) Allgemeine Fortbildungsschulen. Die Fortbildungskurse sind obligatorisch vom Zeitpunkt des Schulaustrittes an für alle Schüler und Schülerinnen, mit Ausnahme derer, die Mittel-

¹⁾ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen und allgemeines Reglement vom 8. August 1899 für die Primarschulen des Kantons Freiburg.

²⁾ Provisorisches Programm der Fortbildungsschulen, in Kraft seit 1. November 1922.

oder höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuch der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten. — Drei Kurse.

Das Programm sieht eine Befestigung der Primarschulkenntnisse vor und eine Ergänzung derselben nach der beruflichen Seite hin. Daher sind die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft in den Studienplan aufgenommen. In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch einen landwirtschaftlichen Spezialkurs ersetzt, der von Lehrern geführt wird, die sich ein Spezialdiplom für den Landwirtschaftsunterricht erworben haben. Es bestehen schon etwa 15 solcher Kurse. Nach Beendigung der allgemeinen Fortbildungsschule Abschlußexamen mit Diplomerteilung an diejenigen Schüler, die die besten Noten erhalten haben.

Die obligatorische Fortbildung der Mädchen geschieht durch regionale Haushaltungsschulen, die nach absolvierter Primarschulpflicht zu besuchen sind.

b) Berufliche Fortbildungsschulen. Gewerblich-industrielle und kaufmännische Fortbildungskurse. Siehe oben.

III. Sekundarschulen.

Für Knaben und Mädchen. Zwei Schuljahre, vom zurückgelegten 11. bis vollendeten 15. Altersjahr. Sie tragen progymnasialen Charakter. Sekundarschulen bestehen: In Bulle (mit Handelsabteilung), Châtel St-Denis, Estavayer, Freiburg (mit gewerblichen Abteilungen), Murten, Romont und Tafers.

Gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt
Freiburg.

Obligatorisch für alle Schüler, die das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Sehr entwickelter Zeichenunterricht. Dem ersten Schuljahr ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert. Schulgeld für auswärtige Schüler.

IV. Höhere Mittelschulen.

1. Collège cantonal St-Michel in Freiburg. (Staatlich.)

Für Knaben. Eintritt vom zurückgelegten 11. Altersjahre an. Abteilungen:

a) Humanistisches Gymnasium (Section latin-grec) mit französischer und deutscher Abteilung. Sechs Jahreskurse.

b) Technische Abteilung (Section latin-sciences) mit getrenntem deutschem und französischem Unterricht. Sechs Jahreskurse.

- c) Lyzeum, anschließend an die Abteilungen a und b. Zwei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Universität und Technische Hochschule.
- d) Handelsschule. Sechs Jahreskurse (Unterstufe zwei, Oberstufe vier Schuljahre). Nach Absolvierung der Oberstufe Handelsmaturität. Dem dritten und vierten Schuljahr Verwaltungsschule angegliedert für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollangestellte.

Für Schüler französischer Nationalität ist dem Collège eine Spezialabteilung angeschlossen — sieben Gymnasialklassen mit Lyzeum, eingerichtet nach den amtlichen Vorschriften Frankreichs. — Internat und Externat.

2. Lycée cantonal des jeunes filles in Freiburg. (Staatlich.) Einziges humanistisches Mädchengymnasium der katholischen Schweiz. Eidgenössische Maturität. Sieben Jahreskurse. Unteres Gymnasium: drei Jahreskurse (deutsche und französische Abteilung). Eintrittsalter: vom zurückgelegten 12. Altersjahre an. Obergymnasium: vier Jahreskurse (gemeinsamer Unterricht für beide Sprachgruppen).

V. Lehrerbildungsanstalten.

1. Ecole normale d'Etat pour instituteurs in Hauterive. Vier Jahreskurse, anschließend an die vierte Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt.

2. Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg (mit Lehrerinnenseminar).

Fünf Jahreskurse. Zur Erwerbung allgemeiner Bildung und zur Heranbildung von Primarlehrerinnen. Eintritt: vom zurückgelegten 14. Altersjahre an. In der 1. Klasse getrennter Unterricht für Deutsch- und Französischsprechende. Der 3., 4. und 5. Klasse ist eine Section professionelle angegliedert (Kochschule: ein Jahr; Schneiderinnen- und Lingerieschule: drei Jahre; Modistinnenschule: zwei Jahre).

3. Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen: Pensionnat de la Providence, Pensionnat de Ste-Ursule (beide in Freiburg); ferner Institut du Sacré-Cœur in Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix in Bulle, Pensionnat in Châtel St-Denis, Pensionnat in Orsonens, Pensionnat in Gauglera; Institut Salve Regina in Bourguillon, Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

4. Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen.

5. Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in einjährigen Kursen in der Ecole ménagère normale in Freiburg.

VI. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Technikum (Ecole des arts et métiers) in Freiburg.

Staatliche Anstalt. Aufnahme von Knaben und Mädchen vom zurückgelegten 15. Altersjahr an nach erfolgter Aufnahmeprüfung. Schulbeginn: 1. Oktober. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Für auswärtige Schüler Konvikt.

Organisation: a) Section technique für Schüler mit abgeschlossener Sekundarschulbildung.

1. Ecole électro-mécanique. Sieben Semester.
2. Ecole du bâtiment (Bautechnikerschule). Sieben Semester.
3. Ecole de géomètres. Vier Semester.
4. Ecole normale pour maîtres de dessin. Zwei Semester.

b) Ecoles des métiers (Lehrwerkstätten). Nur Primarschulbildung erforderlich.

1. Lehrwerkstätte für Elektromechaniker. Sieben Semester.
2. Lehrwerkstätten für Schreiner und Tischler. Sechs Semester.
3. Lehrwerkstätte für Maurer und Steinhauer. Fünf Semester.
4. Werkmeisterschule für Bauführer und Zeichner, Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, sowie eventuell auch für Straßen- und Dammeister.

c) Ecole d'arts décoratifs. Sieben Semester (inbegriffen ein einjähriger Vorkurs).

1. Atelier de peinture décorative.
2. Atelier d'arts graphiques.
3. Atelier de broderie et dentelles.
4. Atelier d'orfèvrerie (für Goldschmiede).

Die Abiturienten erhalten ein Diplom.

2. Gewerbliche Abteilungen der Knaben- und der Mädchensekundarschule in Freiburg. (Siehe III. und V.)

3. Gewerbe- und Kunstgewerbeschule des Instituts St-Nicolas in Drogens. (Privat.)

Lehrwerkstätten für Schneider, Schuster, Wagner, Schreiner, Schmiede, Schlosser, Buchbinder und Gärtner.

4. Ecole de vannerie (Korbmacherschule) in Freiburg.

Aufnahme nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Lehrzeit drei Jahre.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der landwirtschaftliche Unterricht des Kantons Freiburg soll sich laut Landwirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1919 auf alle Schulstufen erstrecken. Er soll erteilt werden durch: a) eine der Hochschule einverleibte Spezialschule (besteht noch nicht); b) ein landwirtschaftliches Institut; c) die Molkereischule; d) die land-

wirtschaftlichen Haushaltungsschulen; e) die Regionalschulen; f) die Primarschulen.

1. Freiburgisches landwirtschaftliches Institut.

Abteilungen: Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Jahrschule, die landwirtschaftliche Winterschule, die theoretische und praktische Molkereischule und die Normalschule zur Ausbildung von Lehrern für den elementaren landwirtschaftlichen Unterricht. Vorgesehen ist auch die Errichtung von landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Aufnahmebedingung: Der zweijährige Besuch der obligatorischen Mädchenhaushaltungsschule während eines Wochentages (siehe Fortbildungsschulen).

a) Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schule.

Dauer $2\frac{1}{2}$ Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußexamen. Obligatorisches Konvikt.

b) Landwirtschaftliche Winterschule.

Zwei Winterkurse. Diplom. Aufnahmebedingungen: Die der Molkereischule und genügendes Kenntnis der französischen Sprache. Konvikt. Schulgeld für Nichtschweizer.

c) Theoretische und praktische Molkereischule.

Dauer des Kurses ein Jahr. Diplom. Aufnahmebedingungen: Mindestens zurückgelegtes 16. Altersjahr und abgeschlossene Primarschulbildung. Konvikt. Schulgeld für Nichtschweizer.

2. Ecole d'horticulture pour jeunes filles „La Corbière“ in Estavayer-le-Lac.

Privatanstalt. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahre an. Kurse von ein und zwei Jahren. Diplom.

C. Kaufmännische Berufsbildung.

1. Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg.

Staatliche Anstalt. Unterrichtsdauer drei Jahre. Reifezeugnis für Handelswissenschaften. Vorkurs für Schülerinnen, deren Kenntnisse für den Eintritt in die erste Klasse nicht genügen. Neben dem Fachunterricht Förderung der allgemeinen Bildung. An die Handelsschule schließt sich das Pensionat Ste-Ursule an. Schulgeld.

2. Handelsschule in Bulle.

Für Knaben. Zwei Jahreskurse.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Ecole normale ménagère in Freiburg.

Geleitet durch die Gemeinnützige Gesellschaft. Abteilungen:

a) Schule für Haushaltungslehrerinnen (siehe Lehrerbildungsanstalten).

Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahre an. b) Haushaltungsschule. Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

2. Töchterpensionat „La Providence“ in Freiburg.

Privat. Heranbildung von Mädchen von 15—20 Jahren zu Kochlehrerinnen, Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Wäscherinnen und Glätterinnen. Lehrzeit drei Jahre. Diplom. Die Schule umfaßt auch ein Lehrerinnenseminar und eine Handelsabteilung.

3. Ecole d'infirmières (Krankenpflegerinnenschule) in Freiburg.

Kontrolle der kantonalen Erziehungsdirektion. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Kursdauer ein Jahr. Diplom.

3^{bis}. Ecole de nurses (bonnes d'enfants) in Bertigny bei Freiburg.

4. Institut catholique de Hautes Etudes pour femmes (Katholische Frauenhochschule) in Freiburg.

Gegründet durch den Schweizerischen katholischen Mädchenschutzverein und geleitet durch Dominikanerinnen.

Die Schule bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung der Frau auf sozialem und religiösem Gebiet. Abteilungen: a) Ecole de formation aux œuvres sociales; b) Ecole de formation religieuse. Kursdauer zwei Semester. Diplom. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Jahre an.

VII. Universität in Freiburg.

Organisation: Theologische Fakultät (katholisch); juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung; philosophische Fakultät; mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Die Vorlesungen werden in deutscher, französischer, italienischer und lateinischer Sprache gehalten.

VIII. Conservatoire de musique in Freiburg.

Bildungsanstalt für Instrumentalmusik und Gesang. Eintrittsalter: Mindestens acht Jahre. Ausbildung in allen theoretischen und praktischen Fächern der Musik. Schulgeld. Diplom als Musiklehrer. Beginn des Schuljahres im Herbst.

IX. Erziehungsanstalten.

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für arme oder sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche:

1. Institut St-Nicolas in Drogens. (K.) Erziehungs- und Rettungsanstalt. Privat.

2. Institut der heiligen Gemeinschaft in Sonnenwil. (M.) Privat.
 3. Foyer gardien in Estavayer-le-Lac.
 4. Waisen- und Erziehungsanstalt St. Wolfgang in Düdingen.
 5. Waisenhaus der Stadt Freiburg.
 6. Waisenhaus für den protestantischen Seebezirk „Auf der Burg“ bei Murten.
 7. Anstalt für katholische Mädchen im Schloß Torny-le-Grand. Privat.
 8. Orphelinat von Avry-devant-Pont.
 9. Orphelinat Duvillard des Greyerzer Landes in Epagny-Gruyères.
 10. Orphelinat von Gumefens.
 11. Maison de la Providence in Freiburg. (M.) Bischöfliche Anstalt für arme Waisen.
 12. Orphelinat de filles in Montagny-la-Ville. Ausbildung im Nähen und Kochen.
 13. Orphelinat in Vaulruz (Gruyère).
 14. Anstalt Flégely in Monterschu. Privat.
 15. Orphelinat et école agricole et professionnelle Marini in Montet-Broye. (K.) Erlernung der Landwirtschaft oder eines Berufes. Privat.
 - 16.—17. Waisenhäuser St. Joseph in La Roche und St. Vinzenz in Tafers.
 - 18.—21. Waisenhäuser der Kirchgemeinden Promasens, Romont und Sâles, Waisenhaus von Lussy bei Romont.
- b) Für körperlich oder geistig abnormale Kinder:
1. Anstalt unserer mitleidigen Frau für schwachsinnige Kinder in Seedorf. Privat.
 2. Taubstummenanstalt in Freiburg. Privat.
 3. Kinder-Blindenanstalt „Jura“ in Freiburg. Privat.

II. Kanton Solothurn.

Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Bezirksschulen; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die land- und hauswirtschaftliche Schule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42—45 Wochen. Zum Teil Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuches.

¹⁾ Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen“, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909.